

Allgemeines

Ein Gerichtsurteil kann Konflikte nicht immer umfassend lösen und dauerhafte Befriedigung schaffen. Dies gilt gerade, wenn es um Streit in der Familie, unter Nachbarn, zwischen Geschäftspartnern oder anderen Menschen, die auch in Zukunft miteinander zurecht kommen müssen. Eine einvernehmliche Streitbeilegung am Verhandlungstisch ist ein gemeinsamer Erfolg und spart zudem Kosten, Zeit und Nerven. Sie kann außerdem die Wogen glätten und damit zu einer echten nachhaltigen Aussöhnung zwischen den Parteien führen.

In Verfahren vor den Amts- und Landgerichten sowie dem Oberlandesgericht (ordentliche Gerichtsbarkeit), aber auch den Verwaltungs-, Finanz-, Sozial- und Arbeitsgerichten (Fachgerichtsbarkeit) kann daher ein Konflikt mit Unterstützung einer Güterichterin oder eines Güterichters gelöst werden.

Im Güterichterverfahren arbeiten Güterichterinnen und Güterichter gemeinsam mit den Parteien und ihren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten an einer einvernehmlichen und für alle Beteiligten tragbaren Konfliktlösung.

Für eine gütliche Einigung ist es nie zu spät, auch nicht wenn schon Klage erhoben ist! Ein Güterichterverfahren kann aber nicht nur zu Beginn eines gerichtlichen Rechtsstreits, sondern auch noch zum Beispiel in der Berufungsinstanz sinnvoll sein.

Allein in Sachsen-Anhalt konnten in acht Jahren von etwa 4.000 Güterichterverfahren mehr als die Hälfte der Verfahren vollständig oder zumindest teilweise gütlich beigelegt werden.

Nutzen auch Sie das Angebot des Güterichterverfahrens. Es ist flexibel, kostengünstig und eröffnet Ihnen eine zusätzliche Option zu einer fairen und nachhaltigen Streitbeilegung, ohne Ihre Rechtsposition zu schwächen.

Das Güterichterverfahren

Das Güterichterverfahren ist ein Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung. Es ermöglicht den Parteien, selbst eine Lösung für ihren bei Gericht anhängigen Streit zu finden. Sie werden dabei regelmäßig von speziell ausgebildeten und nicht für die streitige Sachentscheidung zuständigen Güterichterinnen und Güterichtern unterstützt. Diese arbeiten unter Verwendung anerkannter und bewährter Streitschlichtungstechniken.

Dieses ermöglicht allen Beteiligten, eine schnelle, flexible und einvernehmliche Lösung zu finden. Am Ende des erfolgreichen Güterichterverfahrens steht eine Vereinbarung über die Beilegung des Streits.

Streitigkeiten unterschiedlicher Art, etwa solche zwischen Paaren, Eheleuten, Eltern/Kindern, Mietern/Vermietern, Arbeitgebern/Arbeitnehmern, Nachbarn, Kollegen, Wirtschaftsunternehmen, Staat und Bürgern können so beigelegt werden.

Besonderheit des Güterichterverfahrens

Wenn die Beteiligten nicht mehr in der Lage sind, den Konflikt untereinander beizulegen, wird der Gang zum Gericht oft mit der Hoffnung verbunden, dass sich die eigene Rechtsauffassung zu Lasten der anderen Seite durchsetzt. Jetzt hat allein das Gericht das Wort, das bei seiner Entscheidung an Recht und Gesetz sowie den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens gebunden ist. Der Einfluss der Streitenden beschränkt sich auf ihre durch die Prozessordnungen bestimmten Rechte.

Im Rahmen einer Güterichterverhandlung erhalten dagegen die Parteien über die güterichterliche Leitung die Chance, ihre Angelegenheiten wieder selbst in die Hand zu nehmen. Hier entscheiden die Parteien, wie sie ihre Beziehungen für die Vergangenheit regeln und für die Zukunft gestalten.

Dabei lassen sich auch Umstände berücksichtigen, die bisher vor Gericht nicht zur Sprache kamen, die für die eine oder die andere Seite aber von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Güterichterverhandlung wird überwiegend mit Hilfe der Methode der Mediation geführt.

Unter Mediation ist eine auf Vermittlung gerichtete Konfliktlösung zu verstehen.

Die wichtigsten Kriterien eines Mediationsverfahrens sind

Freiwilligkeit

Die Parteien entschließen sich aus freiem Willen zur Teilnahme.

Vertraulichkeit

Die Parteien und die Güterichterinnen und Güterichter verpflichten sich, unabhängig von der Wahl der Methodik, zur Verschwiegenheit.

Offenheit

Entscheidungen sollen auf der Basis aller notwendigen Informationen getroffen werden. Das setzt Offenheit der Parteien voraus. Rechtsfragen stehen nicht im Vordergrund.

Eigenverantwortung

Die Beteiligten finden selbst eine Lösung ihres Konfliktes.

Allparteilichkeit

Die Güterichterinnen und Güterichter sind der Sichtweise und den Interessen jedes Beteiligten gleichermaßen verpflichtet.

Ergebnisoffenheit

Mediationsverfahren sind offen für flexible und kreative Lösungen.

Ablauf des Verfahrens

Eine Mediation im Gerichtsverfahren findet nur dann statt, wenn ein Rechtsstreit zwischen den Streitenden anhängig ist. Aber bereits im Vorfeld eines anhängigen Rechtsstreits können zur Konfliktlösung die Möglichkeiten der außergerichtlichen Mediation bei einer Mediatorin oder einem Mediator oder die Angebote der Schieds- und Schlichtungsstellen genutzt werden.

In der Mediation kommen besondere Kommunikationsmethoden zum Einsatz. Sie ermöglichen den Perspektivenwechsel, machen Lösungsoptionen bewusst und beheben Beziehungsstörungen. Mediation kommt deshalb insbesondere dort in Betracht, wo zwischen den Parteien eine engere persönliche oder geschäftliche Beziehung besteht (wie bei familien- oder erbrechtlichen Konflikten, Miet-, Kooperations- oder Arbeitsverträgen, Nachbar-, Wohnungseigentümer- oder Gesellschafterstreitigkeiten).

Je nach Vorgeschichte, Umfeld und Eskalationsgrad des Konflikts, Verhandlungskompetenz, Bedürfnissen, emotionaler und wirtschaftlicher Situation der Parteien sowie Art und Bedeutung des Streitgegenstands bieten sich im Güterichterverfahren unterschiedliche Herangehensweisen an.

Die Wahl der Methode trifft die Güterichterin oder der Güterichter in Abstimmung mit den Parteien. Wichtig ist die Transparenz: Die Parteien müssen wissen, welche Methode praktiziert wird, und damit einverstanden sein. Über die wichtigsten Verfahrensregeln und die Rollen der Beteiligten müssen sie informiert sein.

Wählt die Güterichterin oder der Güterichter die Methode der Mediation, unterstützt er die Parteien beim Erarbeiten einer eigenverantwortlichen Lösung. Er veranlasst die Parteien in einem strukturierten Verfahren, den Blick auf ihre wirklichen Interessen, Anliegen und Bedürfnisse zu richten. Es geht darum, die eigentlichen Konfliktpunkte zu erkennen, anzusprechen und gemeinsam mit den Streitenden nach einer für beide Seiten akzeptablen Lösung zu suchen.

Dabei geht es nicht um Gewinnen und Verlieren. Beide Parteien sollen sich am Ende eines Konflikts weiter in die Augen sehen können.

Die Güterichterin oder der Güterichter kann auch Elemente verschiedener Streitbeilegungsmethoden miteinander kombinieren oder von einer Methode zu einer anderen übergehen, solange dies mit Einverständnis der Beteiligten geschieht.

Durch das Güterichterverfahren entstehen keine zusätzlichen Gerichtskosten. Anwaltliche Gebühren entstehen wie bei einer gerichtlichen Erörterung und nachfolgendem Vergleich.

Für die Dauer des Güterichterverfahrens wird das streitige Gerichtsverfahren nicht betrieben. Ist das Güterichterverfahren erfolgreich, endet es mit einer schriftlichen und – wenn erwünscht – auch vollstreckbaren Vereinbarung. Das Gerichtsverfahren ist dann beendet.

Wenn das Güterichterverfahren scheitert, wird das streitige Gerichtsverfahren fortgesetzt. Weitere Einzelheiten geben die Gerichte bekannt.

Herausgegeben vom
Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Domplatz 2 - 4, 39104 Magdeburg

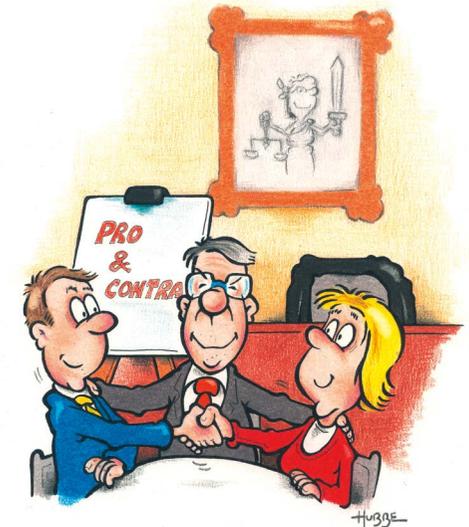
Tel.: 0391 567-6234, -6230, -6235
Fax: 0391 567-6187
E-Mail: mj.presse@sachsen-anhalt.de,
Internet: www.mj.sachsen-anhalt.de

2. Auflage im November 2022
Titelillustration: Phil Hubbe, Magdeburg
Herstellung: KOCH-DRUCK GmbH & Co. KG, Halberstadt

Hinweis: Dieses Faltblatt wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinarbeit der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Das Güterichterverfahren

Mediation und mehr



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Verbraucherschutz

#moderndenken